



5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl S. 473, 475) und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda in ihrer Sitzung am 26. Februar 2026 folgende

5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 27. November 2008

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Benutzungsgebühren

§ 26 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung wird der Wasserverbrauch auf Grundlage des vom Anschlussnehmers zum festgesetzten Ablesedatum mitgeteilten Zählerstandes ermittelt. Der Verbrauch wird anteilig auf den Zeitraum bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres hochgerechnet.

§ 26 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,38 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 26 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Wasserzähler beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Durchflussleistung

bis zu 5 cbm/Stunde 0,64 EUR
bis zu 10 cbm/Stunde 1,18 EUR
bis zu 20 cbm/Stunde 2,78 EUR
über 20 cbm/Stunde 22,47 EUR.

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 26. Februar 2026
Der Gemeindevorstand

gez.
Andreas Damm
Bürgermeister